

Junge Wilde
-
Jung und wild und unbetreubar?

Axel Bauer
Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Frankfurt/Main

Die jungen Wilden – wer ist das?

- Junge Erwachsene bzw junge Volljährige im Alter von 18 bis 27 Jahren iSd § 7 I Nr 3./4. SGB VIII
- Meistens Männer, teilweise aber auch junge Frauen
- Häufigste Diagnosen:
Hyperkinetisches Syndrom = ADHS,
soziale Anpassungsstörung oder Sozialphobie,
emotional-instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus,
oft gepaart mit einer Suchterkrankung, einer geistigen Behinderung
oder einer Lernbehinderung

In Zukunft wohl immer öfter auch: Traumatisierungen bei Flüchtlingen

Betreuungsverfahren für Jugendliche?

- § 1908a BGB:
- **Ja**, Betreuungsverfahren kann mit **Abschluss des 17. Lebensjahres** eingeleitet werden, wenn anzunehmen ist, dass die Betreuung für die Zeit ab Volljährigkeitseintritt erforderlich sein wird!
- Wirksamkeit der angeordneten Betreuung aber erst mit Volljährigkeit, also mit Vollendung des 18. Lebensjahres!
- Prüfung auch bei Minderjährigen:
Erforderlichkeit der Betreuung und Nachrang der Betreuung gegenüber anderen Hilfen iSd § 1896 Abs. 2 BGB?

Vermittlung anderer Hilfen durch Betreuungsbehörde nach § 4 II BtBG

- Aufgabe der BtBehörden im Btverfahren ist es,
- bei Anhaltspunkten für einen BtBedarf dem Betroffenen ein **Beratungsangebot** zu unterbreiten und
- **andere Hilfen** iSd § 1896 Abs 2 Satz 2 BGB in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Sozialleistungsträgern zu **vermitteln**.

Folgen für das BtVerfahren?:

Aussetzen, Ruhen des Verfahrens bis zum positiven oder negativen Ergebnis des Vermittlungsversuches oder Einstellung?

Warum gesetzliche Betreuung statt anderer Hilfen iSd § 1896 II BGB für junge Volljährige?

- Jungen Volljährigen soll nach § 41 SGB VIII **jugendhilferechtliche Hilfe** für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden
- Regelmäßig zumindest bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
- In begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus!
- Das gilt auch, soweit Jugendhilfe nach SGB VIII nicht bereits zu Zeiten der Minderjährigkeit gewährt worden ist!
- Jugendhilferechtliche Praxis der Jugendämter: **Ablehnung von Hilfen**

Scheitern des Jugendhilferechts

- Aber:
Jugendhilferechtlichen Hilfen scheitern bei Gewährung oft auch an der mangelnden Einsicht und Kooperation der jungen Wilden
- Trotz jugendhilferechtl. Betreuung durch Pädagogen und Sozialarbeiter

Scheitern jugendhilferechtlicher Hilfen=Unbetreubarkeit?

- Frage: Scheitern jugendhilferechtlicher Maßnahmen ein Präjudiz für eine **betreuungsrechtliche Unbetreubarkeit**?
- Antwort: **Kein Präjudiz!**
- Ziele/Aufgaben der Hilfen für junge Volljährige nach SGB VIII und der gesetzlichen Betreuung nach § 1896 BGB sind unterschiedlich:
 1. Ziele und Maßnahmen der **jugendhilferechtlichen** Hilfen:
 Hilfe zur **Entwicklung der Persönlichkeit** und zur **eigenverantwortlichen Lebensführung**, § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

Aufgaben gesetzlicher Betreuung

2. Gesetzliche Betreuung umfasst alle Tätigkeiten des Betreuers, die erforderlich sind, „**die Angelegenheiten des Betroffenen rechtlich zu besorgen**“, und zwar nach Maßgabe des § 1901 Abs. 2 bis 5 BGB, vgl § 1901 Abs 1 BGB
- Die Eignung des/der Betreuers/Betreuerin setzt demzufolge voraus, dass er/sie geeignet sein muss, die „**Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen**“, § 1897 Abs 1 BGB.
- Eignung zur persönlichen Betreuung** also nur insoweit, als sie zur **rechtlichen Besorgung** der Angelegenheiten des Betreuten erforderlich ist!

Kein Erziehungsauftrag gesetzlicher Betreuung

- Betreuer/in hat keinen Auftrag und keine Berechtigung zur Erziehung des jungen Wilden!
- § 1631 BGB wird von der Inbezugnahme der allgemeinen Verweisungsvorschrift des § 1908i I 1 BGB auf das Vormundschaftsrecht für Minderjährige ausgenommen!
- Betreuer ist zuständig für die rechtliche Vertretung des/der Betreuten im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises
- Vgl das gesetzliche Vertretungsrecht des Betreuers nach § 1902 BGB

Die jungen Wilden und ihre Familie/Kinder

- Eine gesetzliche Betreuung wird nur für die /den erwachsenen Betreuten geführt, für die/den sie angeordnet worden ist.
- Eine Betreuung kann nur für **Volljährige** angeordnet werden, §§ 1896 1908a Satz 2 BGB; für die minderjährigen Kinder der Betreuten kann eine Betreuung nicht eingerichtet werden!
- Für die Ausübung der elterlichen Sorge über minderjährige Kinder der Betreuten nach §§ 1626 ff BGB ist der Betreuer der Eltern keinesfalls zuständig!
- Für minderjährige Kinder der Betreuten ist ggfls auf Hinweis des Betreuers der Eltern an Jugendamt oder Familiengericht ein Ergänzungspfleger oder Vormund nach Entzug der elterlichen Sorge zu bestellen, §§ 1666, 1666a, 1909 BGB. Sachliche Zuständigkeit des FamG, nicht BetreuungsG!

Verfahren zur Anordnung der Betreuung

- Anregung der Betreuung durch Jobcenter, Eltern, Sozialeinrichtungen
- Ziel: Betreuung soll Verselbständigung durch eigene Wohnungnahme und Anträge auf Sozialleistungen sichern
- Oft eigener Antrag der Betroffenen, teils auch Betreuung wider Willen
- Terminierungen zur Anhörung vor Betreuerbestellung bleiben nicht selten erfolglos; die Betroffenen nehmen Termine nicht verlässlich wahr!
- Erfolgreiche Ersttermine zur Anhörung selbst bei eigenem Antrag auf Betreuung
- Hinweis auf Mitwirkungserfordernisse an die jungen Wilden bereits an dieser Stelle

Folgen mangelnder Kooperation bei der Betreuerbestellung

- Bei Geschäftsfähigkeit und freiem Willen der Betroffenen und fehlender Bereitschaft zur Mitwirkung an der Bestellung eines Betreuers:
Ggfls. Einstellung der Verfahren ohne Betreuung
- Kooperationsbereitschaft bei Anordnung der Betreuung unverzichtbar?

**Anordnung einer Betreuung:
Aufgabenkreise, Dauer der Betreuung**

- In der Regel eingeschränkte Aufgabenkreise wie Vermögenssorge mit Schuldenregulierung, um Handyschulden zu regeln;
- Oft auch Vertretung gegenüber Behörden und Jobcenter, Wohnungsangelegenheiten
- In Einzelfällen aber auch Anordnung eines **Einwilligungsvorbehaltes** nach § 1903 BGB zur Vermeidung weiterer Verschuldung zB durch Handyverträge
- Tunlichst nur eingeschränkte **Dauer der Betreuung** (1 bis 3 Jahre)
- Sorgfältige und passgenaue Betreuerauswahl!

Aufhebung einer Betreuung wegen Unbetreubarkeit zulässig?

- **BGH** E vom 28.1.2015, XII ZB 520/14, BtPrax 2015, 62, 63:
Leitsatz:
*„Die Erforderlichkeit einer Betreuung kann im Einzelfall fehlen, wenn der Betroffene jeden Kontakt mit seinem Betreuer verweigert und der Betreuer dadurch handlungsunfähig ist, also eine „Unbetreubarkeit“ vorliegt.
Bei der Annahme einer solchen Unbetreubarkeit ist jedoch Zurückhaltung geboten.“*
- Fortführung des Senatsbeschlusses vom 18.12.2013, FamRZ 2014, 466

Schilderung der Ausgangsfälle des BGH

- Betreuer leidet unter einer emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus.
- 2006 bis 2009 Betreuung durch einen Berufsbetreuer, Aufhebung der Betreuung in 2009, weil nicht mehr erforderlich
- 2012: Klinik regt auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen eine neue Betreuung an.
- Juni 2012: Vereinsbetreuerin wird für Vermögenssorge, Ämtervertretung und Geltendmachung von Leistungsansprüchen bestellt.
- Vermögenssorge wird 1 Jahr später aufgehoben
- Ende August 2013 beantragt Betreuerin Aufhebung der Bt

Aufhebungsantrag und Aufhebung der Betreuung; Beschwerde gegen Aufhebung

- Begründung des Aufhebungsantrages:
Notwendige Mitarbeit des Betreuten werde nicht erbracht.
Wirkungsvolle Zusammenarbeit sei auch mit großen Bemühungen nicht zu organisieren.
- Betreuungsgericht hebt die Betreuung mit Beschluss vom 7.11.2013 auf.
- Dagegen Beschwerde des Betreuten
- Wird vom LG zurückgewiesen, u.a. mit der Begründung, der Betreute „leite Post an der Betreuerin an sich um“

BGH-Entscheidung vom 28.1.2015 zur Aufhebung der Betreuung wegen Unbetreubarkeit

- Auch eine auf Antrag des Betroffenen eingerichtete Betreuung muss erforderlich sein, § 1896 Abs 2 S 2 BGB
- Erforderlichkeit entfalle, wenn die Betreuung - aus welchem Grund auch immer - keinerlei Änderung der Situation des Betreuten herbeizuführen geeignet ist
- Aufhebung der Betreuung gerechtfertigt, wenn der mit der Betreuung erstrebte Zweck nicht zu erreichen ist, weil der Betreuer seine Aufgaben nicht wirksam wahrnehmen und zum Wohle des Betreuten nichts bewirken kann

Fall einer Unbetreubarkeit?

- Kann der Fall sein, wenn der Betreute jeden Kontakt mit seinem Betreuer verweigert und der Betreuer dadurch handlungsunfähig ist
- Aber:
Betreuung ist ein Rechtsinstitut des Erwachsenenschutzrechts als Ausdruck der staatlichen Wohlfahrtspflege, deren Anlass und Grundlage das **öffentliche Interesse** an der Fürsorge für den schutzbedürftigen Einzelnen ist
(**BVerfG** NJW 1980, 2179, zum früheren Vormundschaftsrecht für Volljährige)

Fall einer Unbetreubarkeit?

- Daraus folgt ein **Anspruch des Betroffenen** auf Betreuerbestellung und Beibehaltung der Betreuung, wenn deren Voraussetzungen – krankheits- oder behinderungsbedingte Hilfsbedürftigkeit bei der Erledigung seiner rechtlichen Angelegenheiten - (noch) vorliegen.
- Fehlende Kooperationsbereitschaft der betroffenen jungen Wilden werde nicht selten gerade Ausdruck der zur Betreuung führenden Erkrankung sein
- Aufhebung der Betreuung wegen Unbetreubarkeit nur in den Fällen gerechtfertigt, in denen es **„gegenüber den sich für den Betroffenen aus der Erkrankung oder Behinderung ergebenden Nachteilen unverhältnismäßig wäre, die Betreuung gegen den Willen des Betroffenen durchzuführen.“**

Kriterien für eine Aufhebung der Betreuung

- Anders ausgedrückt:
Aufhebung der Betreuung je eher zulässig, je weniger schwer die Nachteile für den Betreuten bei Aufhebung der Betreuung wiegen, dessen Betreuung gegen dessen Willen fortzuführen wäre.
- Ausgangsfall BGH:
Betreuung wird nicht gegen den Willen des Beschwerdeführers geführt, sondern gegen dessen Willen aufgehoben!
Dann:
Zurückhaltung bei der Annahme einer Unbetreubarkeit und einer darauf gestützten Aufhebung der Betreuung!

Zurückhaltung bei der Annahme von Unbetreubarkeit: Rahmenbedingungen erfolgreicher Betreuungen von jungen Wilden

- Aufgabe des BetrG ist es nach BGH bei jungen Wilden („*schwierigen Betroffenenpersönlichkeiten*“) durch den die Betreuung anordnenden Beschluss die geeigneten Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche rechtliche Betreuung zu schaffen:
- **1. Betreuerauswahl:**
Betreuer mit entsprechender Sachkunde und Erfahrung im Umgang mit schwierigen Persönlichkeiten
Ggf. **Betreuerwechsel** hin zu einer Person, die Zugang zu dem Betroffenen findet.

**Rahmenbedingungen erfolgreicher
Betreuungen von jungen Wilden**

- Festlegung der **Aufgabenkreise** der Betreuung:
Z. B. „**Anhalten und Öffnen der Post**“ nach § 1896 IV BGB, wenn der Betroffene dazu neigt, Post an dem Betreuer vorbei „umzuleiten“ oder ihm vorzuenthalten
- Oder:
Einwilligungsvorbehalt (EV, § 1903 BGB) für die Vermögenssorge bei ständiger Neuverschuldung durch Handyverträge, Spielsucht etc.

Zur Bedeutung des **EV** bei einer erfolgreichen Betreuung junger Wilder später mehr.

**Rahmenbedingungen erfolgreicher
Betreuungen von jungen Wilden**

- Dezierte Feststellung des **Betreuungsbedarfes** und der erforderlichen Aufgabenkreise ermöglicht Beurteilung, ob durch die Betreuung – bei sachgerechter Betreuungsführung – durch rechtliche Entscheidungen des Betreuers ein für den Betroffenen positiver Einfluss zu erzielen ist oder nicht
- **Amtsermittlung** zwingend erforderlich zur Feststellung der **Gründe** für die zur Annahme der Unbetreubarkeit führenden Kooperationsunfähigkeit oder –unwilligkeit des jungen Wilden
- **Amtsermittlung** der trotz der Kooperationschwierigkeiten **verbleibenden Handlungsmöglichkeiten** des Betreuers erforderlich! (reine „Hintergrundbetreuung“ erforderlich und möglich?)

**Eigene weitere Überlegungen und eigene
Praxis zur Betreuung junger Wilder**

- **Anhörung des Betroffenen** vor Betreuerbestellung:
Deutliche Hinweise des Richters zu den Anforderungen an eine Kooperation des Betroffenen als unverzichtbare Basis eines Erfolges der Betreuung;
Konsequenzen einer Verweigerungshaltung aufzeigen!
- **Betreuerauswahl** und Betreuungsstruktur in enger Kooperation mit BtBehörde festlegen:
Tandembetreuung mit Angehörigem als Ehrenamtler?

Eigene weitere Überlegungen und eigene Praxis zur Betreuung junger Wilder

- **Dauer der Betreuung** eher kurz festlegen, um Erfolge/Misserfolge der Betreuung kurzfristig beurteilen zu können und ggfls eine **Neufassung der Aufgabenkreise** oder einen
- **Wechsel der Person des Betreuers** zu vollziehen
- **Betreuungsplanung**, die unter Einbeziehung des Betreuten die Kriterien des Erfolges oder Misserfolges der Betreuung benennt! (auch ohne entsprechende Aufforderung durch das Gericht, zB auf Empfehlung der BtBehörde im Sozialbericht!)

Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB als Instrument zur Konfliktlösung?

Was kann der Betreuer tun, um **interne** Meinungs- und Handlungskonflikte zwischen Betreuer und Betreuten zu lösen (zB über den Kauf von neuen Handys etc), muss es bei dem Lösungskatalog nach § 1901 BGB (Abwägung und Entscheidung zwischen Wunsch /Wille und Wohl des Betreuten, Besprechungspflicht und Betreuungsplanung), Neufassung und/oder Erweiterung der Aufgabenkreise bis hin zum Betreuerwechsel bleiben?
Oder
Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB als Konfliktlösungsinstrument?

Vermittlung und Unterstützung des Gerichts und der Betreuungsbehörde bei der Konfliktlösung?!

- Betreuungsgericht berät Betreuer nach § 1837 BGB (iVm § 1908i I 1 BGB):
Nicht nur der Rechtspfleger, sondern ggfls auch der Richter!
- § 4 Abs. 3 BtBG:
Betreuungsbehörde unterstützt den Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Betreuung junger Wilder, Insbesondere auch bei der Erstellung eines **Betreuungsplanes** nach § 1901 Abs. 4 Satz 2 BGB

Einwilligungsvorbehalt (EV) bei vermögendem Betreuten

- Vermögen besteht im Wesentlichen aus Grundbesitz (rund 716.000 Euro Wert)
- Betreuer will landwirtschaftliche Flächen verkaufen, um Schulden tilgen und vermietete Immobilien instand halten zu können.
- Betreuer hatte Beschwerde gegen die gerichtliche Genehmigung des Immobilien-Verkaufes eingelegt, die vom LG zuvor zurückgewiesen worden ist.
- **BGHE 28.7.2015, XII ZB 92/15 (MDR 2015, 1135):**
Erhebliche Vermögensgefährdung kann sich auch aus Unfähigkeit ergeben, das aus Grundstücken und einem Betrieb bestehende Vermögen zu überblicken und zu verwalten (BayObLG FamRZ 1995, 1518, 1519).

EV nur zulässig bei konflikthaftem Handeln des Betreuten im Außenverhältnis

- **BGH E 28.7.2015, XII ZB 92/15:**
Erforderlich für Einwilligungsvorbehalt:
Gefahr erheblicher Vermögensschäden, die ohne EV durch den Betreuer mit entsprechendem Aufgabenkreis nicht beseitigt werden können
(z.B. Vermögenssorge incl. Schuldenregulierung)

EV nur zulässig bei konflikthaftem Handeln des Betreuten im Außenverhältnis

- Vgl. dazu im Sinne der BGHE: HK-BUR-Bauer/Walther, § 1903 BGB Rn 39, unter Hinweis auf BT-Drs. 11/4528, 137:
Der EV setzt voraus, dass der Betreute entgegen interner Absprachen mit dem Betreuer
„ordnungsgemäße Willenserklärungen des Betreuers durch Widerruf oder in anderer Weise zunichte macht und hierdurch sein Wohl gefährdet.“

EV kein Disziplinierungsinstrument im Binnenverhältnis Betreuer zum Betreuten

- **BGH** E 28.7.2015, XII ZB 92/15 (MDR 2015, 1135) :
Unzulässig ist der EV aber als **Disziplinierungsinstrument** bei bloßen **internen** Meinungsverschiedenheiten zwischen Betreuer und Betreuten!
Erforderlich sind vielmehr erhebliche Gefahren durch **selbstgefährdende Handlungen des Betreuten im Rechtsverkehr** außerhalb der internen Meinungsverschiedenheiten zwischen Betreuer und Betreuten!

Betreuer zwischen Wohl und Wille der jungen Wilden

- Beachtlicher, für Betreuer relevanter Konflikt entsteht erst, wenn Erfüllung der Wünsche
 - höherrangige Rechtsgüter des Betreuten gefährden oder
 - seine gesamte Lebens- und Versorgungssituation erheblich verschlechtern würde
- (**BGH** BtPrax 2009, 290, 292, unter Verweis auf **OLG Schleswig** OLG-Report 2001, 346, 347, und HK-BUR-Bauer § 1901 BGB Rn 32)
- Fazit:
keine vorschnelle Aufhebung der Betreuung wegen Konflikten von Wohl und Willen der jungen Betreuten bei Betreuungsführung!

Selbstbestimmung und Vermögensgefährdung

- Selbstbestimmungsrecht des Betreuten (Art. 1 und 2 GG) gebietet es Betreuer,
- Wünsche des Betreuten nicht wegen Vermögensgefährdung abzulehnen,
- solange sich der Betreute bis zu seinem Tode aus seinen Einkünften und seinem Vermögen wird unterhalten können,
- selbst wenn das Vermögen des Betreuten – den Interessen seiner Erben zuwider – in diesem Falle geschmälert wird (BGH aaO, unter Hinweis auf HK-BUR-Bauer § 1901 BGB Rn 24).
- Vgl so auch schon OLG Schleswig!

Selbstbestimmung und Interessen der Erben

- Nicht Aufgabe des Betreuers, das Vermögen des Betreuten zugunsten seiner Erben/Angehörigen zu erhalten!
- Folge: Vorrang der Wünsche des Betreuten vor dessen objektiven Interessen, auch seinen objektiven Vermögensinteressen!
- Haftungsängste der Betreuer vor SchE-Ansprüchen der Erben würde dem Ziel des Betreuungsrechts (hier § 1901 BGB) zuwiderlaufen, das Selbstbestimmungsrecht der Betreuten und den Willensvorrang zu stärken
- Grenze für eine Handreichung des Betreuers zur Selbstschädigung:
- Unterhalt des Betreuten bis zu seinem Tod nicht mehr gesichert!
- (BGH aaO; HK-BUR-Bauer § 1901 BGB Rn 44, 52)

Voraussetzungen beachtlicher Wünsche

- Wunsch des Betreuten darf nicht Ausdruck seiner Erkrankung sein
- Rückausnahme: Nicht jeder auf Krankheit beruhende oder irrationale Wunsch ist unbeachtlich!
- **Unbeachtlichkeit** des Wunsches nur, wenn Betreuer
- generell krankheitsbedingt außerstande ist, eigene Vorstellungen zu bilden und zur Grundlage und Orientierung seiner Lebensgestaltung zu machen
- oder
- krankheitsbedingt die der Willensbildung zugrundeliegenden Tatsachen verkennt (BGH BtPrax 2009, 290, 292)

Unbetreubarkeit und was dann?

- Feststellung der Unbetreubarkeit nur in enger interdisziplinärer Kooperation zwischen Betreuer, Betreutem, ggfs. Verfahrenspfleger, Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht!
- Keine vorschnelle Annahme von Unbetreubarkeit und Aufhebung der Betreuung (siehe BGHE vom 28.1.2015, BtPrax 2015, 62, 63)
- Bei übereilter Aufhebung der Betreuung: Beschwerde des Betreuten? Beschwerde der Bbehörde?
- Nach Aufhebung der Betreuung:
Junge Wilde zurück ins Netz der sozialen Leistungen unseres Sozialsystems!
Nachricht von Aufhebung der Betreuung an die Sozialbehörden!

Ende des Vortrages

Viel Geduld, Ausdauer und Erfolg weiterhin mit den jungen Wilden!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
